

AG_ANWALTSKOMMISSION AVV.2014.22 vom 16. Oktober 2014

Ag Anwaltskommission, 2014-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_anwaltskommission_AVV.2014.22

FR: AG_ANWALTSKOMMISSION AVV.2014.22 du 16 octobre 2014

IT: AG_ANWALTSKOMMISSION AVV.2014.22 del 16 ottobre 2014

Regeste

Art. 12 lit. a BGFA Zu den allgemeinen und vom Gebot einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung erfassten Pflichten gehört auch die Pflicht zur Führung einer Kanzlei. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind namentlich verpflichtet, die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben jedenfalls die Erreichbarkeit für Klientschaft, Gerichte und Behörden sicherzustellen. Sie müssen sich so organisieren, dass Telefonanrufe und sonstige Mitteilungen innert angemessener Frist beantwortet werden können.

Erwägungen

E. 1

[...] Mit Mitteilung vom 5. März 2014 teilte die beanzeigte Anwältin dem Bezirksgericht die Vertretung einer Prozesspartei mit. Im Anschluss habe das Bezirksgericht zwei Schreiben an die beanzeigte Anwältin geschickt. Diese seien mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" von der Post zurückgeschickt worden. Bei ihren Briefen hätten sie die von

der beanzeigten Anwältin in ihrer Rechtsschrift angegebene Adresse verwendet. Telefonisch sei die beanzeigte Anwältin nicht zu erreichen gewesen. Eine Reaktion auf die E Mail Nachricht des Anzeigers sei nicht erfolgt. [...] Aus den Erwägungen [...]

E. 2

Ausgangslage Im Jahre 1996 wurden ... das ... Doppel Einfamilienhaus Nr.11 der Beschwerdegegner wie auch das ... Doppel Einfamilienhaus Nr.9 der Beschwerdeführenden bewilligt. Der Austritt der Küchenventilation des Hauses Nr. 11 wurde dabei ... gegen Südosten gerichtet ausgeführt. Im Mai/Juni 2012 bauten die Beschwerdegegner die Küche um ...; dabei führten sie u.a. den Austritt der neu eingebauten Küchenventilation Modell Electrolux EFC 9360 neu zur Nordost fassade. Streitgegenstand bildet diese Küchenventilation am neuen Standort. ... Die Beschwerdeführenden wenden sich gegen die ... Versetzung der Lüftung mit der Begründung, dass durch den neuen Austritt der Küchenventilation die übermässig lästigen und störenden Lärm und Geruchsemissionen unmittelbar und frontal auf Wohn räume und den Garten der Beschwerdeführenden geleitet würden ...

E. 2.1

Gemäss der Generalklausel in Art. 12 lit. a BGFA haben Anwältinnen und Anwälte "ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft" auszuüben. Dieses Gebot der sorgfältigen und

gewissenhaften Berufsausübung erstreckt sich auf die gesamte Berufstätigkeit (BGE 130 II 270 E. 3.2). Die Berufsregel von Art. 12 lit. a BGFA will letztlich im Interesse des rechtsuchenden Publikums und des Rechtsstaates die getreue und sorgfältige Ausführung von Anwaltsmandaten sicherstellen (Walter Fellmann in: Walter Fellmann / Gaudenz G. Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2.Auflage, Zürich 2011, N9 zu Art. 12 [zit. Name, BGFA Kommentar]). Die in Art. 12 lit. a BGFA statuierte Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung ist weit auszulegen. Sie bezieht sich nicht nur auf die Beziehung zwischen Anwalt und Klient, sondern auch auf das Verhalten des Anwalts gegenüber den Behörden, der Gegenpartei und der Öffentlichkeit (BGE 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007, E. 2.1).

E. 2.2

Zu den allgemeinen und vom Gebot einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung erfassten Pflichten gehört auch die Pflicht zur Führung einer Kanzlei. Der Rechtsanwalt ist namentlich verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Auch wenn der Anwalt grundsätzlich selbst bestimmt, welche Mittel für seine individuelle Art der Berufsausübung erforderlich sind, so hat er jedenfalls die Erreichbarkeit für Klientschaft, Gerichte und Behörden sicherzustellen. Er muss sich so organisieren, dass er Telefon

anrufe und sonstige Mitteilungen innert angemessener Frist beantworten kann (vgl. Fellmann, BGFA Kommentar, a.a.O., N17 ff. zu Art.12). [...] 3.3 Die Korrespondenz des Bezirksgerichts und allfälliger anderer Behörden, konnte der beanzeigten Anwältin während drei Wochen nicht zugestellt werden. Weiter war sie auch telefonisch und per E Mail nicht erreichbar. Die beanzeigte Anwältin bringt vor, dass sie an einer Krankheit litt. Wenn dem so war, und davon ist auszugehen [...], so hätte sie das Bezirksgericht und andere Gerichte sowie Behörden zwingend darüber in Kenntnis setzen müssen. Allenfalls hätte sie sich um eine Vertretung bemühen müssen. [...] Der Umstand, dass die Post angeblich hätte umgeleitet werden müssen, dies aber offenbar nicht funktioniert habe, vermag sie im Hinblick auf den Klientenschutz und Gewährleistung eines ordnungsgemäss funktionierenden Rechtsstaates nicht zu entlasten. Denn sie war nicht nur nicht per Post, sondern auch nicht per Telefon und E Mail erreichbar. Ein solches Verhalten gefährdet das Vertrauen in die Person des Anwaltes oder in die Anwaltschaft massiv, weshalb die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art.12 lit.a BGFA verletzt wurde.

85 Immissionen einer privaten Küchenabluftanlage (Dampfabzug) Lärmrechtliche Beurteilung (Erw.3) Geruchsmissionen aus privater Küchenabluft gelten nicht als übermässig (Erw.4.2). Vorsorgliche Massnahmen zur Reduktion der Küchengerüche von Ein und Doppelfamilienhäusern in üblichen Überbauungssituationen sind unverhältnismässig. Es kann weder ein Ausstoss der Emissionen über Dach (Art.6 Abs.2 LRV) verlangt noch eine andere Vorgabe zur Austrittsstelle der Küchenabluft gemacht werden (Erw.4.2–4.4). Aus dem Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 10.Juni 2014 (BVURA.13.781). Aus den Erwägungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.